

Satzung
für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung
der Stadt
Eggenfelden
Landkreis Rottal-Inn

(Fäkalschlammentsorgungssatzung - FES -)

**Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der
Gemeindeordnung (GO), Art. 41b Abs.2 Satz 1 des Bayerischen
Wassergesetzes (BayWG)**

erlässt die Stadt Eggenfelden folgende Satzung:

§ 1

**Öffentliche Einrichtung
Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Eggenfelden besorgt nach dieser Satzung die Beseitigung einschließlich Abfuhr des in Grundstücksanlagen anfallenden Fäkalschlammes (Fäkalschlammentsorgung).
- (2) Die Fäkalschlammentsorgung und die in der Entwässerungssatzung der Stadt Eggenfelden geregelte Abwasserbeseitigung über die (leitungsgebundene) Entwässerungsanlage bilden zwei voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen.
- (3) Die Fäkalschlammentsorgung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Eggenfelden.
- (4) Im übrigen bestimmt Art und Umfang die Stadt Eggenfelden.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) *Grundstück* im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die *Grundstückseigentümer* enthaltenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder andere zur Nutzung eines Grundstückes dingliche Berechtigte. Von mehreren dinglich berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Grundstückskläranlagen

sind alle Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser. Ihnen stehen Gruben zur Sammlung solcher Abwässer gleich.

Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten und Einleiten des Abwassers dienen (gegebenenfalls einschließlich eines Kontrollschachts), und die Grundstückskläranlage.
Fäkalschlamm	ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.

- (2) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Entwässerungssatzung – EWS – der Stadt Eggenfelden in der jeweiligen Fassung.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Welche Grundstücke durch eine Sammelkläranlage erschlossen werden, bestimmt der Träger der Entwässerungsanlage.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn der Fäkalschlamm wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Stadt Eggenfelden übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Fäkalschlammes technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwand nicht möglich ist

Sind Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwasser üblicher Art, kann die Stadt Eggenfelden den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um einen vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.

- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht ferner nicht für abgelegene landwirtschaftliche Anwesen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebszugehörigen landwirtschaftlich genutzten Flächen ordnungsgemäß ausgebracht wird.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Fäkalschlammes nicht behindert wird. Die Stadt Eggenfelden kann daher insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage ermöglicht und instandgehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung angeschlossen sind, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 alles Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser der Grundstückskläranlagen zuzuführen und der gesamte anfallende Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückskläranlage darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.
- (3) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt Eggenfelden die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung kommt insbesondere für landwirtschaftliche

Anwesen in Betracht, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigene Ackerflächen ausgebracht und unverzüglich unterpflügt wird und die Voraussetzungen für das Ausbringen nach der Klärschlammverordnung nachgewiesen wird. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen , Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt Eggenfelden durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist.

§ 9

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor eine Grundstückskläranlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt Eggenfelden folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1.000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlammentsorgung ersichtlich sind,
 - c) weitere im Einzelfall von der Stadt Eggenfelden geforderte Angaben und Unterlagen, insbesondere über die zulässige oder tatsächliche Nutzung eines Grundstücks sowie über Art und Menge des Fäkalschlammes.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt Eggenfelden den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen.
- (3) Die Stadt Eggenfelden ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Sie kann verlangen, dass Leitungen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Eggenfelden verdeckt werden dürfen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt Eggenfelden zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt Eggenfelden zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (6) Die Stadt Eggenfelden kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt Eggenfelden befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage-
- (8) Beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandene Grundstückskläranlagen im Sinn dieser Satzung sind der Stadt Eggenfelden binnen 3 Monaten anzuzeigen. Diese kann bei berechtigtem Interesse die Vorlage der in Absatz 1 genannten Unterlagen verlangen.

§ 10

Überwachung

- (1) Die Stadt Eggenfelden ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasser- und Schlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadt Eggenfelden, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Die Stadt Eggenfelden kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einem Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Fäkalschlamm Entsorgung ausschließt.
- (3) Wird der Grundstückskläranlage nicht ausschließlich häusliches Abwasser zugeführt, kann die Stadt Eggenfelden den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt Eggenfelden anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers oder des Benutzers bleiben unberührt.

§ 11

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Die Grundstückskläranlage ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist und das Abwasser in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Eggenfelden in der jeweils geltenden Fassung nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 12

Entsorgung des Fäkalschlammes

- (1) Grundstückskläranlagen werden von den Grundstückseigentümern oder von ihnen beauftragten Abfuhrunternehmen mindestens einmal im Jahr geräumt und der Fäkalschlamm abgefahren.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Räumen der Grundstückskläranlage und Abfahren des Fäkalschlammes der Stadt Eggenfelden unverzüglich nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch den beauftragten Abfuhrunternehmen erbracht werden.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nach, besorgt die Stadt Eggenfelden oder der von ihr beauftragte Unternehmer das Räumen der Grundstückskläranlage und das Abfahren des Fäkalschlammes. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Den Vertretern der Stadt Eggenfelden und ihren Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- (4) Die Stadt Eggenfelden bestimmt den genauen Zeitpunkt zur Durchführung der Entsorgung, wenn der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nachkommt.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; die Stadt Eggenfelden entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.
- (6) Der Betreiber der Grundstückskläranlage kann bei der Stadt Eggenfelden einen Antrag auf Verlängerung des Entleerungsintervall stellen. Voraussetzung hierfür ist die Bestätigung eines Fachmanns mit dem Ergebnis der letzten Schlammspiegelmessung und einer Prognose, in welchem Zeitraum das maximal zulässige Speichervolumen erreicht wird. Das voraussichtliche Erreichen des maximalen Speichervolumens ist der Stadt Eggenfelden 3 Monate vor Erreichen anzuzeigen.
- (7) Bei Kleinkläranlagen, in denen der Fäkalschlamm zu Kompost umgewandelt wird, ist im Rahmen der Wartung der Fäkalschlamm aus dem Rottebehälter entsprechend der Betriebsvorgabe (z. B. jährlich) durch einen Fachmann in den Komposter zu geben. Der anfallende Kompost ist nach den Zeitangaben des Herstellers nach den entsprechenden Untersuchungen (Infektionsschutzgesetz) und gemäß der Klärschlammverordnung zu verwerten. Der anfallende Kompost ist fachmännisch zu entsorgen; er darf nicht auf Flächen gebracht werden, die dem Anbau von Lebensmitteln oder Futtermittel dienen, da er nicht wieder in die Nahrungskette gelangen darf. Unter den vorstehenden Voraussetzungen kann die Stadt Eggenfelden auf Antrag eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilen.

- (8) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt Eggenfelden über. Die Stadt Eggenfelden ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind diese als Fundsache zu behandeln.

§ 13

Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- **die bei der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,**
- **die Grundstückskläranlage oder die zur öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,**
- **den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,**
- **die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung der Klärschlamm erschweren oder verhindern oder**
- **sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.**

- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Fäkalschlamm führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser, in der Art und in der Menge, wie sich auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder von der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt Eggenfelden in den Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.
- (3) Die Benutzungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichten oder im Rahmen der Sondervereinbarungen festgelegt. Sie die Fäkalschlamm Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt Eggenfelden in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist.
- (5) Die Stadt Eggenfelden kann die Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstückkläranlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich verändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt Eggenfelden kann Fristen festlegen, innerhalb deren die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

§ 14

Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt Eggenfelden kann über die Art und Menge des in die Grundstückskläranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt Eggenfelden auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot von § 13 fallen.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Eggenfelden und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn die zur Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 15 Haftung

- (1) Kann die Fäkalschlamm Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Stadt Eggenfelden unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.
- (2) Die Stadt Eggenfelden haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Eggenfelden zur Erfüllung ihrer Pflichten bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt Eggenfelden für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 1, 2 und 8 und § 10 Abs. 4 und 5 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 13 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt,
4. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 den Vertretern der Stadt Eggenfelden und ihren Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt.

§ 17
Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Eggenfelden kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Eggenfelden, den 04. Juni 2008

(Siegel)

Werner Schießl
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde ab 10.06.2008 im Rathaus, Zimmer Nr. 29, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Eggenfelden, den 30. Juni 2008
Stadt Eggenfelden

Werner Schießl
1. Bürgermeister